

Curriculum

für das Bachelorstudium

Wirtschaft und Recht

Kennzahl L 033 519

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Oktober 2012

1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.4, gültig ab 01.10.2013
2. Änderung: Mitteilungsblatt 02.04.2014, 15. Stück, Nr. 103.2, gültig ab 01.10.2014
3. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.10, gültig ab 01.10.2015
4. Änderung: Mitteilungsblatt 27.06.2018, 20. Stück, Nr. 124.6, gültig ab 01.10.2018

Curriculum für das Bachelorstudium

Wirtschaft und Recht

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	- 4 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	- 14 -
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 14 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	- 15 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....	- 15 -
§ 10	Gebundene Wahlfächer.....	- 17 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 20 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 20 -
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 21 -
§ 14	Bachelorarbeit.....	- 22 -
§ 15	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 22 -
§ 16	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 22 -
§ 17	Prüfungsordnung.....	- 22 -
§ 18	In-Kraft-Treten	- 23 -
§ 19	Übergangsbestimmungen.....	- 24 -
ANHANG I Äquivalenztabelle		- 25 -
ANHANG II Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken		- 31 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, verantwortungsvoll, reflektiert, inter- und multidisziplinär, kritisch und ethisch zu denken und zu handeln. Durch eine hohe Problemlösungskompetenz sind sie in der Lage, komplexe Sachverhalte auf der Basis von Wissen und Fähigkeiten zu Methoden/Herangehensweisen zu lösen. Dies erfolgt auf der Grundlage forschungsgeleiteter und praxisrelevanter Lehre in guten Betreuungsverhältnissen, wodurch eine hohe „Berufsfähigkeit“ unserer Absolventinnen und Absolventen erzielt werden soll. Die Studierenden sind auch im Umgang mit den technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen versiert. Die Lehre ist regional verankert und international orientiert.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht sind befähigt, betriebliche Teilfunktionen in ihren Vernetzungen und Wirkungsweisen zu verstehen und werden dadurch in die Lage versetzt, einschlägige betriebswirtschaftliche Problemstellungen selbständig zu bearbeiten. Zusätzlich verfügen sie über ein fundiertes Wissen in den für die Wirtschaft besonders relevanten Rechtsfächern, das sie befähigt, rechtliche Probleme zu erkennen und eigenständig zu lösen. Mit ihren betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen sind sie für Unternehmen die kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diskussion und Zusammenarbeit mit den rechtsberatenden Berufen oder sie sind selbst als Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater tätig.
- (3) Im Bachelorstudium Wirtschaft und Recht erwerben die Studierenden ein breites betriebswirtschaftliches Grundwissen. Sie lernen die grundlegenden sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden (Finanzmathematik und Statistik) und erhalten eine Einführung in volkswirtschaftliche Fragestellungen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im Bereich ausgewählter spezieller Betriebswirtschaftslehren sowie der Volkswirtschaftslehre zu vertiefen.

Im rechtswissenschaftlichen Teil des Studiums erwerben die Studierenden schwerpunktmäßig fundierte Kenntnisse aus den Fächern Privatrecht, öffentliches Recht einschließlich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht. Besonderer Wert wird auf die Anwendung der Kenntnisse gelegt. Diese wird daher in Falllösungskursen geübt. Die Studierenden erlernen überdies die

rechtswissenschaftlichen Methoden und haben diese beim Verfassen rechtswissenschaftlicher Seminar- und Bachelorarbeiten anzuwenden.

- (4) Genderaspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaft und Recht. Den Studierenden ist es über eine Einführung in die Genderwissenschaften hinaus möglich, im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer Lehrveranstaltungen im Bereich der Feministischen Wissenschaft/Gender Studies im Ausmaß von 12 ECTS-AP zu absolvieren. Genderaspekte sind darüber hinaus integraler Bestandteil von Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer zu den Themen Personal, Führung und Organisationen, öffentliches Recht, sowie Arbeits- und Sozialrecht.
- (5) Das Studium qualifiziert zur Ausübung von Berufen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht wie der Steuer- und Unternehmensberatung, der Jahresabschlussprüfung oder der Administration von Rechtsanwaltskanzleien. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Mitarbeit in Personal- und Rechtsabteilungen von Unternehmen, etwa als Compliance Officer, sowie für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung oder bei öffentlichen Unternehmen qualifiziert. Sie verfügen über jene Managementfähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen von Positionen im Bereich einer unteren Führungsebene fachlich und persönlich kompetent zu erfüllen.

Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für weiterführende Masterstudien, wie insbesondere das an der Universität Klagenfurt angebotene Masterstudium Wirtschaft und Recht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium. Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht (Studienkennzahl 519, Mitteilungsblatt vom 15. Juni 2005 in der geltenden Fassung und Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2012 in der geltenden Fassung) an der Universität Klagenfurt sowie das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft“ mit den beiden Studiengzweigen Angewandte Betriebswirtschaft und Wirtschaft und Recht (Studienkennzahlen 158 und 159, Mitteilungsblatt vom 18. Juni 2003) sind Vorgängerstudien dieses Bachelorstudiums. Ihre Absolvierung schließt demnach eine Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschaft und Recht aus.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „BSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Pflichtfächer des Studiums sind neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) Lehrveranstaltungen aus Allgemeine Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Methoden der Sozial-

und Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die Genderwissenschaften, Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht, Privatrecht, öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht und Ergänzende Rechtsfächer. Die Pflichtfächer umfassen inklusive der Studieneingangs- und Orientierungsphase 135 ECTS-AP.

- (2) Im Gebundenen Wahlfachbündel I des Studiums können die Studierenden ihr Wissen in Accounting; Corporate Finance; Betriebswirtschaftliche Steuerlehre; Personal, Führung und Organisation; oder Public Management erweitern und/oder vertiefen. Im Gebundenen Wahlfachbündel II können die Fächer des Gebundenen Wahlfachbündels I, sofern nicht bereits als Gebundenes Wahlfachbündel I gewählt, sowie Controlling und Strategische Unternehmensführung; Volkswirtschaftslehre; Innovationsmanagement und Entrepreneurship; Nonprofit Management; Marketing und Internationales Management; Produktionsmanagement und Logistik; oder Gender Studies besucht werden. Im Gebundenen Wahlfachbündel IV kann die rechtliche Grundausbildung vertieft und erweitert und/oder die praktische Anwendung des erlernten Wissens im Rahmen einer facheinschlägigen Praxis erprobt werden. Das Ausmaß der Gebundenen Wahlfachbündel I, II und IV beträgt 24 ECTS-AP.
- (3) Freie Wahlfächer (§ 11) sind im Ausmaß von 9 ECTS-AP zu absolvieren.
- (4) Im Bachelorstudium ist im Rahmen eines Seminars aus den im Gebundenen Wahlfachbündel III angebotenen Fächern eine Bachelorarbeit zu verfassen (§ 80 UG). Die Bachelorarbeit umfasst 6 ECTS-AP. Das Gebundene Wahlfachbündel III dient der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 12 ECTS-AP.

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS- AP
Wirtschaftswissenschaften				
Pflichtfächer	1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, das Fach Betriebswirtschaft zu definieren und spezifische Inhalte zu betriebswirtschaftlichen Fächern und Themenstellungen zu erklären und grundlegendes Wissen in den Bereichen Personal, Organisation, Entrepreneurship, Innovation, Investition, Finanzierung, Public & Nonprofit Management, Marketing, Produktion, Logistik, Beschaffung, Controlling und Strategische Unternehmensführung anzuwenden.	32
	2	Rechnungswesen	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, den Aufbau des externen Rechnungswesens zu	16

			<p>beschreiben, buchhalterische Zusammenhänge zu erkennen, Jahresabschlüsse zu erstellen, bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten zu analysieren und die Überleitung zur steuerbilanziellen Gewinnermittlung vorzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Studierenden in der Lage, den Aufbau des internen Rechnungswesens zu beschreiben und die Zusammenhänge zu erläutern. Weitergehend können sie die Instrumente des internen Rechnungswesens in betrieblichen Entscheidungssituationen anwenden und konkrete Aufgabenstellungen dazu lösen.</p>	
	3	Volkswirtschaftslehre	<p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende ökonomische Zusammenhänge zu verstehen und zu beschreiben. Dabei wird unter anderem ein spezieller Fokus auf die ökonomische Analyse des Rechts gelegt. Sie können die Mechanismen, Rahmenbedingungen und Werkzeuge für das Funktionieren eines oder mehrerer Märkte bzw. einer ganzen Volkswirtschaft erläutern. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die wichtigsten Ziele der Marktteilnehmer und Instrumente zu deren Steuerung wiederzugeben. Sie sind in der Lage, die Prozesse einer marktorientierten Wirtschaft zu erkennen und mögliche Störungen zu identifizieren.</p>	8
	4	Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	<p>Nach Absolvierung verfügen die Studierenden über mathematische Grundkenntnisse, die zur Beschreibung ökonomischer Sachverhalte notwendig sind. Sie beherrschen wesentliche Elemente der mathematischen Sprache auf verschiedenen Kommunikationsebenen.</p> <p>Studierende lernen Anwendungen im Bereich der Statistik einschließlich ihrer Einschränkungen kennen, erkennen und vermeiden Fehlinterpretationen. Sie</p>	10

			können zentrale Begriffe erläutern, die entsprechenden Methoden anwenden, können Rechenhilfsmittel wie Excel beherrschen und nutzbringend einsetzen. Sie sind in der Lage, statistische Ergebnisse verständlich lesen, statistische Fragen im eigenen Fach erkennen und mit Experten austauschen zu können.	
	5	Einführung in die Genderwissenschaften	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage die Bedeutung der Genderaspekte im Kontext der Betriebswirtschaftslehre zu erläutern.	1
Gebundenes Wahlfachbündel I (1 x 8 ECTS)	6	–		8
	6.1.	Accounting	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über fundierte Kenntnisse zur nationalen Rechnungslegung gemäß UGB. Die einzelnen Bilanzposten können hinsichtlich ihres Ansatzes dem Grunde und der Höhe nach bestimmt werden. Die jeweiligen Querverbindungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Anhang können hergestellt werden. Bilanzpolitische Maßnahmen werden beherrscht und können hinsichtlich ihrer Auswirkungen analysiert werden. Die Studierenden können außerdem komplexere bilanzielle Fragestellungen beurteilen und lösen (zB Bilanzierung von Finanzinstrumenten). Darüber hinaus können die Studierenden die Informationswirkungen des nationalen Jahresabschlusses samt Lagebericht und der sonstigen verpflichtend zu erstellenden Berichte darstellen.	8
	6.2.	Corporate Finance	Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches grundlegende Rechtsformen für Unternehmen und deren rechtsformspezifische Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung. Studierende können Jahresabschlüsse, zentrale Kennzahlen und insbesondere	8

			die Kapitalstruktur interpretieren. Kenntnisse zu (internationalen) Finanzmärkten, finanzmarktüblichen Konventionen, fundamentalen Zusammenhängen von Risiko und Ertrag bilden die Grundlage für die eigenständige Aufarbeitung von Fallbeispielen. Die Auseinandersetzung mit gängigen finanzwirtschaftlichen Werkzeugen (wie etwa statistischen Verteilungen und Regressionsanalysen, Optimierungsverfahren) versetzen Studierende in die Lage, eigenständig Problemstellungen zu analysieren und Lösungswege zu erarbeiten.	
	6.3.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über ein Grundverständnis des österreichischen Steuerrechts und der steuerbilanziellen Gewinnermittlung. Sie sind insbesondere in der Lage, entscheidungswesentliche steuerliche Fragestellungen im Bereich der Rechtsformwahl mit Fokus auf die Gründung und die laufende Unternehmensführung zu erkennen, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, steuerliche Problembereiche zu identifizieren und Steuerbelastungsvergleiche unter Setzung valider Prämissen durchzuführen.	8
	6.4.	Personal, Führung und Organisation	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über ein Grundverständnis des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Organisationen sowie der Instrumente des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung. Anhand bewährter und neuer Forschungserkenntnisse zum Personalmanagement wurden sie in die Lage versetzt, personalwirtschaftliche Herausforderungen richtig zu analysieren und praxisnahe Lösungsansätze für Organisationen zu entwickeln.	8
	6.5.	Public Management	Die Studierenden können grundlegende Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse in	8

			unterschiedlichen Ebenen der öffentlichen Verwaltung bzw. Einheiten des öffentlichen Sektors beschreiben. Sie können öffentliche Aufgaben, Verwaltungstraditionen und Reformtendenzen, sowie Herausforderungen in Organisationen des öffentlichen Sektors erörtern. Sie sind insbesondere in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen in der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmen anzuwenden.	
Gebundenes Wahlfachbündel II (1 x 8 ECTS)	7			8
	7.1.-7.5.	Fach aus dem Gebundenen Wahlfachbündel I	Siehe dazu 6.1.-6.5.	8
	7.6.	Controlling und Strategische Unternehmensführung	Die Studierenden können nach erfolgreicher Absolvierung des Faches die Steuerungsebenen Liquidität, Erfolg und Erfolgspotentiale fundiert beschreiben, grundlegende Inhalte zum Controlling und dem Strategischen Management erläutern, den Beitrag von monetären- und nichtmonetären Steuerungsgrößen zur zielorientierten Koordination von Entscheidungen einschätzen, Instrumente und deren Beitrag zur zielorientierten Koordination von Entscheidungen einschätzen sowie praxisrelevante Aufgabenstellungen im Bereich der entscheidungsorientierten Kostenrechnung, der Budgetierung und weiterer Kennzahlensysteme bearbeiten und lösen.	8
	7.7	Volkswirtschaftslehre	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über fundierte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre und sind somit in der Lage, Konzepte und Theorien aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre zu hinterfragen. Sie sind befähigt, in ausgewählten volkswirtschaftlichen Forschungsschwerpunkten zu arbeiten und dabei kritisch und reflektiert operative und strategische Aspekte zu beurteilen.	8

	7.8.	Innovationsmanagement und Entrepreneurship	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende Begriffe, Prozesse und Theorien des Innovationsmanagements zu beschreiben, den Zusammenhang zwischen Innovationserfolg und betrieblichem Innovationsmanagement darzustellen und ausgewählte Instrumente für die Entwicklung von Problemlösungen anzuwenden. Studierende sind zudem fähig, Theorien des Entrepreneurships zu beschreiben, Hauptelemente der Unternehmensgründung zu erklären und unterschiedliche Geschäftsideen im Hinblick auf das Gründungs- und Wachstumspotential zu identifizieren.	8
	7.9.	Nonprofit Management	Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches die Rahmenbedingungen des so genannten Dritten Sektors, und das breite Betätigungsspektrum sowie die organisationalen Besonderheiten von Nonprofit Organisationen (NPOs) als privaten Organisationen, die Aufgaben im gesellschaftlichen Interesse wahrnehmen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse insbesondere bei Fragestellungen der Finanzierung, des strategischen Managements, Controllings, und des Personalmanagements unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der NPOs umzusetzen.	8
	7.10.	Marketing und Internationales Management	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über grundlegende Kenntnisse der marktorientierten Unternehmensführung. Sie sind fähig, die einzelnen Schritte einer strategischen Marketingplanung und ihrer operativen Umsetzung zu erläutern und zu analysieren. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, die Einflussfaktoren des Konsumentenverhaltens einzuschätzen und in Marketingentscheidungen einzubeziehen. Die	8

			Studierenden verfügen darüber hinaus über ein grundlegendes Verständnis von Marktforschung und können dieses Wissen praktisch umsetzen.	
	7.11.	Produktionsmanagement und Logistik	Studierende können nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Begriffe und Zusammenhänge erläutern, Prozesse und Besonderheiten des Fachbereichs erklären, Methoden und Instrumente im Fach anwenden, fachspezifische Probleme analysieren, bewerten, kritisch beurteilen und Lösungen für praktische Aufgabenstellungen entwickeln.	8
	7.12.	Gender Studies	Die Studierenden erwerben vertiefendes, ergänzendes und/oder kontrastierendes Wissen im Bereich der Feministischen Wissenschaft / Gender Studies.	8
Rechtswissenschaften				
Pflichtfächer	8	Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die Grundbegriffe und Methoden des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in eigenen Worten zu erläutern, die rechtliche Dimension wirtschaftlichen Handelns und Entscheidens zu erkennen und zu beschreiben, rechtliche Handlungsformen unternehmerischer Tätigkeit zu unterscheiden und eine informierte Rechtswahlform zu treffen, juristische Problemstellungen im Bereich des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts zu erkennen und wesentliche Rechtsfragen zu identifizieren und sich unter Anwendung des erworbenen Wissens in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.	8
	9	Privatrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle zum wirtschaftsrelevanten Privatrecht unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen sowie Querverbindungen zwischen dem allgemeinen Zivilrecht und den Sonderprivatrechten wie insb dem Unternehmensrecht herzustellen und bei der Lösung juristischer Probleme nutzbar zu machen. Studierende verfügen über fundierte Kenntnisse in den	12

			Bereichen allgemeines Zivilrecht, vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse sowie in weiteren ausgewählten Bereichen wie z.B. Verbraucherrecht und Kreditsicherungsrecht.	
	10	Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle im Bereich des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen sowie Querverbindungen zwischen dem öffentlichen Wirtschaftsrecht und dem Verfassungsrecht sowie dem allgemeinen Verwaltungsrecht herzustellen und bei der Lösung juristischer Probleme nutzbar zu machen. Sie können die wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für Gesetzgebung und Verwaltung erklären und die Verfassungskonformität staatlichen Handelns beurteilen. Sie sind befähigt, die Grundstrukturen ausgewählter Materien des wirtschaftsrelevanten Verwaltungsrechts (z.B. des Gewerberechts) zu erläutern und dieses Wissen bei der Lösung konkreter Problemstellungen anzuwenden.	12
	11	Arbeits- und Sozialrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen und Querverbindungen zwischen dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht herzustellen sowie Verbindungen zum Sozialrecht und zum allgemeinen Zivilrecht. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für Rechtsfragen aus der betrieblichen Praxis und können diese kompetent mit Fachleuten diskutieren.	12
	12	Steuerrecht	Studierende sind befähigt, Sachverhalte unter die steuerrechtlichen Tatbestände zu subsumieren, damit die steuerrechtlichen Implikationen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen und zu optimieren. Sie sind in der Lage, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren	12

			und gegen Akte der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen. Aufgrund der Kenntnis der österreichischen Finanzverfassung kann zu Fragen der Finanzierung der Gebietskörperschaften Stellung bezogen und die Existenz außerfiskalischer Normen im Steuerrecht erklärt werden.	
	13	Ergänzende Rechtsfächer	Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind die Studierenden in der Lage rechtswissenschaftliche Fragestellungen mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie beherrschen die juristische Arbeitsweise einschließlich Literaturrecherche und -auswertung. Zudem sind Studierende befähigt, die europäische und strafrechtliche Dimension des Rechts zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit (z.B. im Zuge der Auslegung von Rechtsvorschriften und bei wirtschaftlichem Handeln) zu berücksichtigen.	12
Gebundenes Wahlfachbündel III: Wissenschaftliche Arbeiten	14	Seminar aus PR oder AR alternativ Seminar aus ÖR oder StR (Seminararbeit)	Mit Absolvierung des Faches sind Studierende befähigt, rechtswissenschaftliche Texte zu verfassen. Diese Befähigung umfasst: das Erkennen des Rechtsproblems, die Recherche von Primärquellen des Rechts (Gesetze, Verordnungen, Urteile usw.) und deren Anwendung (Interpretation und Subsumtion), die Recherche von Sekundärquellen (Literatur) in Rechtsdatenbanken und Bibliotheken, die systematische Darstellung des Rechtsproblems und der dazu gefundenen Primär- und Sekundärquellen unter Offenlegung fremden geistigen Eigentums (Zitation).	4
		Seminar aus PR oder AR, wenn die Seminararbeit aus ÖR oder StR verfasst wurde, alternativ Seminar aus ÖR oder StR, wenn die Seminararbeit aus PR oder AR verfasst wurde (Bachelorarbeit)	Mit Absolvierung des Faches sind Studierende befähigt, rechtswissenschaftliche Texte zu verfassen. Diese Befähigung umfasst: das Erkennen des Rechtsproblems, die Recherche von Primärquellen des Rechts (Gesetze, Verordnungen, Urteile usw.) und deren Anwendung (Interpretation und Subsumtion), die Recherche von Sekundärquellen (Literatur) in	2

			Rechtsdatenbanken und Bibliotheken, die systematische Darstellung des Rechtsproblems und der dazu gefundenen Primär- und Sekundärquellen unter Offenlegung fremden geistigen Eigentums (Zitation).	
		Bachelorarbeit		6
Gebundenes Wahlfachbündel IV (LV im Ausmaß von 8 ECTS) alternativ Praxis	15	Wahlmodul Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften, alternativ facheinschlägige Praxis	Studierende verfügen nach Absolvierung des Faches über individuell gewählte, vertiefte und erweiterte Kenntnisse in rechtswissenschaftlichen Fächern und/oder erlernen die Anwendung des theoretischen Wissens auf praktische Fragestellungen im Rahmen der Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.	8
Freie Wahlfächer	16		Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.	9
			Summe:	180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der StEOP finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

Im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkompetenzen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird daher empfohlen, ein Semester an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und dort Lehrveranstaltungen aus dem Gebundenen Wahlfachbündel IV: Wahlmodul Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften und den Ergänzenden Rechtsfächern, insb Europarecht, zu besuchen.

Auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs 6 UG, mit dem festgestellt wird, welche der während des Studiums im Ausland geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, wird hingewiesen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Bei schriftlichen Arbeiten (Bachelor-, Seminar- oder Proseminararbeiten oder Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) **Vorlesung Interaktiv (VI)**: Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine e-Learning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.
 - b) **Vorlesung mit Kurs (VC)**: Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - c) **Kurs (KS)**: Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.
 - d) **Seminar (SE)**: Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1.1.	ABWL 1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	VO	4
	1.2.	ABWL 2: Personal und Organisation	VO/VI	4
	1.3.	ABWL 3: Entrepreneurship und Innovation	VO/VI	4

	1.4.	ABWL 4: Investition und Finanzierung	VO/VI+VC	2+2
	1.5.	ABWL 5: Public & Nonprofit Management	VO/VI	4
	1.6.	ABWL 6: Marketing Grundlagen	VO/VI	4
	1.7.	ABWL 7: Einführung in Produktion, Logistik und Beschaffung	VO/VI	4
	1.8.	ABWL 8 Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO/VI	4
				<i>Summe:</i> 32
Rechnungswesen	2.1.	Externes Rechnungswesen 1	VO/VI	2
	2.2.	Externes Rechnungswesen 2	KS	4
	2.3.	Internes Rechnungswesen 1	VI	2
	2.4.	Internes Rechnungswesen 2	KS	4
	2.5.	Financial Accounting	VO/VI	4
				<i>Summe:</i> 16
Volkswirtschaftslehre	3.1.	Volkswirtschaftslehre 1: Einführung in die VWL (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	VO	2
	3.2.	Volkswirtschaftstheorie und -politik für Wirtschaft und Recht	VO/VI	6
				<i>Summe:</i> 8
Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4.1.	Methoden 1: Mathematik	VO/VI + KS	4 + 2
	4.2.	Methoden 2: Grundlagen der Statistik	VO/VI + KS	2 + 2
				<i>Summe:</i> 10
Einführung in die Genderwissenschaften	5.1.	Grundlagen zu Gender Studies	VO	1
				<i>Summe:</i> 1
Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht	8.1.	Grundbegriffe des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	VO	4
	8.2.	Einführung in das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	VO/VI	4
				<i>Summe:</i> 8
Privatrecht	9.1.	Privatrecht I	VO	4**
	9.2.	Privatrecht II	VO	4**
	9.3.	Falllösungskurs Privatrecht	KS	4
		Privatrecht	Fachprüfung	8**
				<i>Summe:</i> 12**
Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	10.1.	Öffentliches Recht	VO	4**
	10.2.	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4**
	10.3.	Falllösungskurs öffentliches Recht oder öffentliches Wirtschaftsrecht	KS	4
		Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	Fachprüfung	8**
				<i>Summe:</i> 12**
Arbeits- und Sozialrecht	11.1.	Arbeits- und Sozialrecht I	VO	4**

	11.2.	Arbeits- und Sozialrecht II	VO	4**
	11.3.	Falllösungskurs Arbeits- und Sozialrecht	KS	4
		Arbeits- und Sozialrecht	Fachprüfung	8**
				Summe: 12**
Steuerrecht	12.1.	Steuerrecht I	VO	4**
	12.2.	Steuerrecht II	VO	4**
	12.3.	Falllösungskurs Steuerrecht	KS	4
		Steuerrecht	Fachprüfung	8**
				Summe: 12
Ergänzende Rechtsfächer	13.1.	Rechtswissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre	KS	4
	13.2.	Europarecht und Europäisches Wirtschaftsrecht	VO/VI	4
	13.3.	Wirtschaftsstrafrecht	VO/VI	4
				Summe: 12

**Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

§ 10 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfachbündel I: (1 x 8 ECTS)	6.			
<i>Accounting</i>	6.1.1.	SBWL Accounting 1	VO/VC	4
	6.1.2.	SBWL Accounting 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Corporate Finance</i>	6.2.1.	SBWL Corporate Finance 1	VO/VC	4
	6.2.2.	SBWL Corporate Finance 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</i>	6.3.1.	SBWL Steuerlehre 2	VC	4
	6.3.2.	SBWL Steuerlehre 3	VC	4
				Summe: 8
<i>Personal, Führung und Organisation</i>	6.4.1.	SBWL Personal, Führung und Organisation 1	VC/KS	4
	6.4.2.	SBWL Personal, Führung und	VC/KS	4

		Organisation 2		
				Summe: 8
<i>Public Management</i>	6.5.1.	SBWL Public Management 1	VO/VC	4
	6.5.2.	SBWL Public Management 2	VC	4
				Summe: 8
Gebundenes Wahlfachbündel II (1 x 8 ECTS)	7.			
<i>Accounting</i>	7.1.1.	SBWL Accounting 1	VO/VC	4
	7.1.2.	SBWL Accounting 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Corporate Finance</i>	7.2.1.	SBWL Corporate Finance 1	VO/VC	4
	7.2.2.	SBWL Corporate Finance 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</i>	7.3.1.	SBWL Steuerlehre 2	VC	4
	7.3.2.	SBWL Steuerlehre 3	VC	4
				Summe: 8
<i>Personal, Führung und Organisation</i>	7.4.1.	SBWL Personal, Führung und Organisation 1	VC	4
	7.4.2.	SBWL Personal, Führung und Organisation 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Public Management</i>	7.5.1.	SBWL Public Management 1	VO/VC	4
	7.5.2.	SBWL Public Management 2	VC	4
				Summe: 8
<i>Controlling und Strategische Unternehmensführung</i>	7.6.1.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 1	VC	4
	7.6.2.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 2	KS	2
	7.6.3.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 3	KS	2
				Summe: 8
<i>Volkswirtschaftslehre (2 aus 3)</i>	7.7.1.	SVWL Volkswirtschaftslehre 1	VO/VC/KS/SE	4
	7.7.2.	SVWL Volkswirtschaftslehre 2	VO/VC/KS/SE	4
	7.7.3.	SVWL Volkswirtschaftslehre 3	VO/VC/KS/SE	4
				Summe: 8

<i>Innovationsmanagement und Entrepreneurship (2 aus 3)</i>	7.8.1.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 1	VI/VC/KS	4
	7.8.2.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 2	VI/VC/KS	4
	7.8.3.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 3	VI/VC/KS	4
				<i>Summe:</i> 8
<i>Nonprofit Management</i>	7.9.1.	SBWL Nonprofit Management 1	VO/VC	4
	7.9.2.	SBWL Nonprofit Management 2	VC	4
				<i>Summe:</i> 8
<i>Marketing und Internationales Management</i>	7.10.1.	SBWL Marketing 1	VO/VI/VC	4
	7.10.2.	SBWL Marketing 2	VO/VI/VC/KS	4
				<i>Summe:</i> 8
<i>Produktionsmanagement und Logistik (2 aus 4)</i>	7.11.1.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 1	VC	4
	7.11.2.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 2	VC	4
	7.11.3.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 3	VC	4
	7.11.4.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 4	VC	4
				<i>Summe:</i> 8
<i>Gender Studies</i>	7.12.1.	Gender Studies 1	VO/VC/KS/SE	4
	7.12.2.	Gender Studies 2	VO/VC/KS/SE	4
				<i>Summe:</i> 8
Gebundenes Wahlfachbündel III: Wissenschaftliche Arbeiten (6 ECTS)	14.1.	Seminar aus PR oder AR alternativ Seminar aus ÖR oder StR (Seminararbeit)	SE	4
	14.2.	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorarbeit) Seminar aus PR oder AR, wenn die Seminararbeit aus ÖR oder StR	SE	2

		verfasst wurde, alternativ Seminar aus ÖR oder StR, wenn die Seminararbeit aus PR oder AR verfasst wurde (Bachelorarbeit)		
	14.3.	Bachelorarbeit		6
				<i>Summe:</i> 12
Gebundenes Wahlfachbündel IV: Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften (Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS) Alternativ: Facheinschlägige Praxis	15.1.	Kompetenzerweiterung 1	VO/VI/VC/KS/SE	4
	15.2.	Kompetenzerweiterung 2	VO/VI/VC/KS/SE	4
	15.3	Facheinschlägige Praxis (bis zu 8 ECTS; siehe § 15)	Praxis	8
				<i>Summe:</i> 8

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - Vorlesung mit Kurs (VC): maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kurs (KS): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar (SE): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach im Rahmen ihres Curriculums besuchen, bevorzugt.
 2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten.
 3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-AP aus Lehrveranstaltungen des Curriculums, das diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach ausweist. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-AP entscheidet das Los.
- (3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen (Spalte 1) dürfen erst nach der positiven Absolvierung bestimmter grundlegender Lehrveranstaltungen (Spalte 2) besucht bzw. absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Anmeldungsvoraussetzung
2.4 Internes Rechnungswesen 2	2.1 Internes Rechnungswesen 1
2.2 Externes Rechnungswesen 2	2.1 Externes Rechnungswesen 1
2.5 Financial Accounting	2.1 Externes Rechnungswesen 1
Lehrveranstaltungen 1.2 bis 1.8 aus dem Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“	Es wird die Einhaltung der Reihenfolge entsprechend der Semesterempfehlung nahegelegt. Zudem werden die erwarteten Vorkenntnisse auf den LV-Karten ausgewiesen.
Gebundene Wahlfachbündel I und II	Es wird nahegelegt, vor Besuch der Lehrveranstaltungen der Wahlfächer die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Zudem werden die erwarteten Vorkenntnisse auf den LV-Karten ausgewiesen.
Bachelorseminar (§ 10)	Eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist, ist erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen eine Seminararbeit zu verfassen ist, möglich.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Aus den in § 10 (Gebundenes Wahlfachbündel III) entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist diejenige Lehrveranstaltung auszuwählen, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit ist mit 6 ECTS-AP bewertet und wird gesondert beurteilt.
- (3) Die Bachelorarbeit hat methodisch wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist aus einem anderen Fachbereich als die Seminararbeit zu verfassen, wobei das SE Privatrecht und das SE Arbeitsrecht beide dem Fachbereich Privatrecht zugeordnet sind.

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) An Stelle des Gebundenen Wahlfachbündels IV kann eine facheinschlägige Praxis aus Rechtswissenschaften zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.
- (2) Eine Praxiswoche im Umfang von zumindest 25 Arbeitsstunden entspricht dabei 1 ECTS-AP. Der Praxis sind bis zu 8 ECTS-AP zugeordnet, wobei zumindest 4 ECTS-AP zu absolvieren sind.
- (3) Die Facheinschlägigkeit der Praxis ist vorab durch einen Fachvertreter zu bescheinigen.

§ 16 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

- (1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters Prüfungen (und die Bachelorarbeit) in Englisch abgelegt (bzw. abgefasst) werden.

§ 17 Prüfungsordnung

- (1) Das Bachelorstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (2) und (5), Fachprüfungen gemäß (3) und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 14) abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die Genderwissenschaften, Einführung in die Rechtswissenschaften und den Ergänzenden Rechtsfächern gemäß § 9 (Pflichtfächer), § 10 (Gebundene Wahlfachbündel I, II und IV) sowie gemäß § 11

(Freie Wahlfächer) erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.

- (3) In den Fächern Privatrecht, öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht gemäß § 9 haben die Studierenden ihre Kenntnisse im Rahmen einer Fachprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist die positive Absolvierung des jeweils fachzugehörigen Kurses (KS) gemäß § 9.
- (5) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten, die keine Vorlesungen sind, haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen/Kurse (VC) und Kurse (KS) werden durch begleitende Beobachtung bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt, es besteht Anwesenheitspflicht. In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen, es besteht Anwesenheitspflicht. Bei Vorlesungen Interaktiv (VI) besteht keine Anwesenheitspflicht, jedoch die Pflicht zur Interaktion über eLearningplattformen zwischen Lehrenden und Studierenden.
- (6) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (7) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.4, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 2. April 2014, 15. Stück, Nr. 103.2, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.10, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

- (5) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.06.2018, 20. Stück, Nr.124.6, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang I zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG I Äquivalenztabelle

Bachelorstudium Wirtschaft und Recht neu

Bachelorstudium Wirtschaft und Recht vom 1.10.2012 idF vom 20.5.2015

Fachbezeichnung		LV-Titel NEU		LV-Typ	ECTS	Summe ECTS	Fachbezeichnung ALT		LV-Titel ALT		LV-Typ	ECTS
Pflichtfächer (§ 9)												
STEOP	1.1.	ABWL 1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		VO	4		STEOP (§ 9)	Einführung in die BWL		VO*	4	
	3.1.	Volkswirtschaftslehre 1: Einführung in die VWL		VO	2			Einführung in die VWL		VO	2	
	8.1.	Grundbegriffe des öffentlichen Rechts und des Privatrechts		VO	4	10		Grundbegriffe des Öffentlichen und Privaten Rechts		VO	4	
Rechnungswesen	2.1.	Externes Rechnungswesen 1		VO/VI	2		Grundlagen des Rechnungswesens (§ 9)	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung		VO	4	
	2.3.	Internes Rechnungswesen 1		VI	2			Grundlagen der Kostenrechnung		VO	4	
	2.2.	Externes Rechnungswesen 2		KS	4			Management Accounting I (Bilanzierung)		KU*	4	
	2.4.	Internes Rechnungswesen 2		KS	4			Management Accounting II (Kostenrechnung)		KU	4	
	2.5.	Financial Accounting		VO/VI	4	16	keine äquivalente LV im alten Curriculum					
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1.3.	ABWL 3: Entrepreneurship und Innovation		VO/VI	4		Grundlagen der Unternehmensführung (§ 9)	Entrepreneurship		VO	4	
	1.4.	ABWL 4: Investition und Finanzierung		VO/VI+VC	4			Investition und Finanzierung		VO+KU	2+4	
	1.6.	ABWL 6: Marketing Grundlagen		VO/VI	4			Marketing		VO	4	
	1.7.	ABWL 7: Einführung in Produktion, Logistik und Beschaffung		VO/VI	4			Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement		VO	4	
	1.2.	ABWL 2: Personal und Organisation		VO/VI	4			Personal in Organisationen		VO	4	
	1.5.	ABWL 5: Public & Nonprofit Management		VO/VI	4			Public & Non-Profit Management		VO	4	
	1.8.	ABWL 8: Controlling und Strategische Unternehmensführung		VO/VI	4	28	Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Controlling und Strategische Unternehmensführung I		VO	4	

Volkswirtschaftslehre	3.2.	Volkswirtschaftstheorie und -politik für Wirtschaft und Recht	VO/VI	6	6
------------------------------	------	---------------------------------------------------------------	-------	---	---

Grundlagen der VWL (§ 9)	Volkswirtschaftstheorie und -politik für Wirtschaft und Recht	VO	6
---------------------------------	---------------------------------------------------------------	----	---

Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4.1.	Methoden 1: Mathematik	VO/VI+ KS	6	
	4.2.	Methoden 2: Grundlagen der Statistik	VO/VI+ KS	4	10

Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (§ 9)	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	VO+K U	6
-------------------------------------------------------	------------------------------------------	-----------	---

keine äquivalente LV im alten Curriculum

Einführung in die Genderwissenschaften	5.1.	Grundlagen zu Gender Studies	VO	1	1
-----------------------------------------------	------	------------------------------	----	---	---

Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Gleichwertige LV des Faches Feministische Wissenschaft/Gender Studies	VK/VO	4
---------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-------	---

Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht	8.2.	Einführung in das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	VO/VI	4	4
-------------------------------------------------------------------------	------	--------------------------------------------------------	-------	---	---

Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts (§ 9)	Privates Wirtschaftsrecht	VO	4
-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------	----	---

Privatrecht	9.1.	Privatrecht I	VO	4	
	9.2.	Privatrecht II	VO	4	
	9.3.	Falllösungskurs Privatrecht	KS	4	
		Privatrecht Fachprüfung		8	12

Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts (§ 9)	Privatrecht I	VO	4
	Privatrecht II	VO	4
	Falllösungspraktikum Privatrecht	KU	4
	Privatrecht Fachprüfung		8

Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	10.1.	Öffentliches Recht	VO	4	
	10.2.	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4	
	10.3.	Falllösungskurs öffentliches Recht oder öffentliches Wirtschaftsrecht	KS	4	
		Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht Fachprüfung		8	12

Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts (§ 9)	Öffentliches Recht	VO	4
	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4
	Öffentliches Recht	KU	4
	Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts Fachprüfung		8

Arbeits- und Sozialrecht	11.1.	Arbeits- und Sozialrecht I	VO	4	
	11.2.	Arbeits- und Sozialrecht II	VO	4	
	11.3.	Falllösungskurs Arbeits- und Sozialrecht	KS	4	
		Arbeits- und Sozialrecht Fachprüfung		8	12

Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts (§ 9)	Arbeits- und Sozialrecht I	VO	4
	Arbeits- und Sozialrecht II	VK*	4
Gebundene Wahlfächer III (§ 10)	Arbeits- und Sozialrecht	KU	4
keine äquivalente Fachprüfung im alten Curriculum; Absolvierung I+II ist äquivalent zu Fachprüfung			

Steuerrecht	12.1.	Steuerrecht I	VO	4	
	12.2.	Steuerrecht II	VO	4	
	12.3.	Falllösungskurs Steuerrecht	KS	4	
		Steuerrecht Fachprüfung		8	12

Grundlagen des Steuerrechts (§ 9)	Steuerrecht I	VO/VI	4
	Steuerrecht II	VO/VI	4
	Steuerrecht	KS	4
	Grundlagen des Steuerrechts Fachprüfung		8

Ergänzende Rechtsfächer	13.1.	Rechtswissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre	KS	4	
	13.2.	Europarecht und Europäisches Wirtschaftsrecht	VO/VI	4	
	13.3.	Wirtschaftsstrafrecht	VO/VI	4	12

Ergänzende Rechtsfächer (§ 9)	Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen	VK	4
	Europarecht + Europäisches Wirtschaftsrecht	VO	4
Gebundene Wahlfächer III (§ 10)	Wirtschaftsstrafrecht	VO	4

Gebundenes Wahlfachbündel I (§ 10)

Accounting	6.1.1.	SBWL Accounting 1	VO/VC	4	
	6.1.2.	SBWL Accounting 2	VC	4	8

Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Vertiefung nationale Rechnungslegung	VO	4
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Bilanzielle Sonderfälle	KU	4

Corporate Finance	6.2.1.	SBWL Corporate Finance 1	VO/VC	4	
	6.2.2.	SBWL Corporate Finance 2	VC	4	8

Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Corporate Finance I	VO	4
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Corporate Finance II	VK	4

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6.3.1.	SBWL Steuerlehre 2	VC	4	
	6.3.2.	SBWL Steuerlehre 3	VC	4	8

Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Unternehmensbesteuerung I	VO	4
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Unternehmensbesteuerung II	VK	4

Personal, Führung und Organisation	6.4.1.	SBWL Personal, Führung und Organisation 1	VC/KS	4	
	6.4.2.	SBWL Personal, Führung und Organisation 2	VC/KS	4	8

bestehende LV, aber nicht in WiRE	Human Resource Management	VC*	4
bestehende LV, aber nicht in WiRE	Personalauswahl und Personalbeurteilung	VC	4

Public Management	6.5.1.	SBWL Public Management 1	VO/VC	4	
	6.5.2.	SBWL Public Management 2	VC	4	8

keine äquivalente LV im alten Curriculum			
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Strategie und Controlling in Non-Profit Organisationen	VK	4

Gebundenes Wahlfachbündel II (§ 10)

Controlling und Strategische Unternehmensführung	7.6.1.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 1	VC	4	
	7.6.2.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 2	KS	2	
	7.6.3.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 3	KS	2	8

keine äquivalente LV im alten Curriculum			
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	CSU 3: Kurzfristige Unternehmensplanung	KU	4
bestehende LV, aber nicht in WiRE	CSU 4: Controllinganwendung	KS*	4

Volkswirtschaftslehre (2 aus 3)	7.7.1.	SVWL Volkswirtschaftslehre 1	VO/VC/ KS/SE	4	
	7.7.2.	SVWL Volkswirtschaftslehre 2	VO/VC/ KS/SE	4	
	7.7.3.	SVWL Volkswirtschaftslehre 3	VO/VC/ KS/SE	4	8

bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gleichwertige LV des Fachs Vertiefung VWL		4
bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gleichwertige LV des Fachs Vertiefung VWL		4
bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gleichwertige LV des Fachs Vertiefung VWL		4

Innovationsmanagement und Entrepreneurship (2 aus 3)	7.8.1.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 1	VI/VC/ KS	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gründungs- und Wachstumsmanagement oder Innovations- und Projektmanagement oder Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship [4]	VO/KS	4
	7.8.2.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 2	VI/VC/ KS	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gründungs- und Wachstumsmanagement oder Innovations- und Projektmanagement oder Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship [4]	VO/KS	4
	7.8.3.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 3	VI/VC/ KS	4	8	bestehende LV, aber nicht in WiRE	Gründungs- und Wachstumsmanagement oder Innovations- und Projektmanagement oder Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship [4]	VO/KS	4

Nonprofit Management	7.9.1.	SBWL Nonprofit Management 1	VO/VC	4		keine äquivalente LV im alten Curriculum			
	7.9.2.	SBWL Nonprofit Management 2	VC	4	8	Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	Strategie und Controlling in öffentlichen Verwaltungen	VC	4

Marketing und Internationales Management	7.10.1.	SBWL Marketing 1	VO/VI/ VC	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	Marketing 1: Konsumentenverhalten	VO	4
	7.10.2.	SBWL Marketing 2	VO/VI/ VC/KS	4	8	bestehende LV, aber nicht in WiRE	Marketing 2: Marktforschung	VC	4

Produktionsmanagement und Logistik (2 aus 4)	7.11.1.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 1	VC	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	PLM 2: Lean Production und Qualitätsmanagement	VC	4
	7.11.2.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 2	VC	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	PLM 3: Beschaffungs- und Logistikmanagement	VC	4
	7.11.3.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 3	VC	4		bestehende LV, aber nicht in WiRE	PLM 4: Enterprise Resource Planning- Systeme	VC	4
	7.11.4.	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 4	VC	4	8	bestehende LV, aber nicht in WiRE	PLM 5: Planspiele im Bereich PLM	VC	4

Gender Studies	7.12.1	Gender Studies 1	VO/VC/ KS/SE	4	
	7.12.2	Gender Studies 2	VO/VC/ KS/SE	4	8

Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	nach Wahl des/der Studierenden zwei der angebotenen LVs aus Feministische Wissenschaft/Gender Studies	VK/KU	4
Gebundene Wahlfächer II (§ 10)	nach Wahl des/der Studierenden zwei der angebotenen LVs aus Feministische Wissenschaft/Gender Studies	VK/KU	4

Gebundenes Wahlfachbündel III (§ 10)

Wissenschaftliche Arbeiten	14.1.	Seminar aus PR oder AR, alternativ Seminar aus ÖR oder StR (Seminararbeit)	SE	4	
	14.2.	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorarbeit)	SE	2	6
	14.3.	Bachelorarbeit		6	6

Gebundene Wahlfächer I (§ 10)	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Seminararbeit)	SE	4
	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorseminar)	SE	4
Bachelorarbeit § 14	Bachelorarbeit		6

Gebundenes Wahlfachbündel IV (§ 10)

Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften/Fach einschlägige Praxis	15.1.	Kompetenzerweiterung 1	VO/VI/ VC/KS/ SE	4	
	15.2.	Kompetenzerweiterung 2	VO/VI/ VC/KS/ SE	4	
	15.3.	Facheinschlägige Praxis		8	8

Gebundene Wahlfächer III (§ 10)	Spezielle Themen des Wirtschaftsrechts (z.B. IT-Recht, Medienrecht)	VO/VK/ /KU	4
	Spezielle Themen des Wirtschaftsrechts (z.B. IT-Recht, Medienrecht)	VO/VK/ /KU	4
Keine äquivalente facheinschlägige Praxis im alten Curriculum			

Freie Wahlfächer (§ 11)

Freie Wahlfächer			9	9
-------------------------	--	--	---	---

Freie Wahlfächer		10
-------------------------	--	----

SUMME

260

SUMME

* die entsprechenden LV-Typen wurden vom jeweiligen Currciulum entnommen (BA ABW 1.10.2014 oder BA Wi&Re 1.10.2012)

ANHANG II Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

6. Sem	§ 10 Geb. Wahlfach III + Bachelorarbeit 12 ECTS	§ 10 Geb. Wahlfach IV 8 ECTS		§ 10 Geb. Wahlfach I + II 8 ECTS + 8 ECTS	§ 11 Freie Wahlfächer 9 ECTS
5. Sem		§ 9 Steuerrecht 12 ECTS	§ 9 Ergänzung Recht 12 ECTS		
4. Sem	§ 9 Privatrecht 12 ECTS		§ 9 Arbeits- und Sozialrecht 12 ECTS		
3. Sem		§ 9 Öffentliches Recht und öffentliches WiRe 12 ECTS		§ 9 Methoden 10 ECTS	
2. Sem	§ 9 Gender 1 ECTS		§ 9 Volkswirtschaft 6 ECTS	§ 9 Rechnungs- wesen 16 ECTS	§ 9 Allgemeine Betriebs- wirtschaft 28 ECTS
1. Sem	§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase 10 ECTS		§ 9 Unternehmens- recht 4 ECTS		